

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN HARDWARE AVIA VOLT SUISSE AG

### 1. Allgemeines

- 1.1. Diese AGB sind die Grundlage für die Lieferung und Installation von Hardware wie Ladestationen, Batteriespeicher und Zubehör (nachfolgend «Leistungen») zwischen der AVIA VOLT Suisse AG (nachfolgend «AVIA VOLT») und ihren Vertragspartnern (nachfolgend «Kunde»). Die AGB gelten ohne besonderen Hinweis auch für alle zukünftigen Leistungen mit dem Kunden.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, und zwar auch dann nicht, wenn diese AVIA VOLT zugestellt werden und diese Leistungen für den Kunden ohne einen entsprechenden Vorbehalt ausführt.
- 1.3. Diese AGB gelten für sämtliche Leistungen, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Verträge und allfällige Änderungen und Ergänzungen sowie sämtliche Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der schriftlichen Festlegung und der Unterzeichnung durch beide Parteien. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Abrede verzichtet werden. Anhänge und die AGB können durch AVIA VOLT angepasst werden.

### 2. Angebote / Bestellungen / Lieferbedingungen

- 2.1. Angebote von AVIA VOLT in Prospekten, Preislisten etc. oder Diagramme und Zeichnungen («Angebote») sind freibleibend und unverbindlich. Sie verpflichten AVIA VOLT nicht zur Annahme von Leistungen. Die Bestellung des Kunden gilt als Offerte AVIA VOLT gegenüber. Mit der Bestellung stimmt der Kunde diesen AGB zu. Der Vertrag zwischen AVIA VOLT und dem Kunden kommt erst mit Zustimmung durch AVIA VOLT zustande. AVIA VOLT erteilt ihre Zustimmung ("Auftragsbestätigung") mittels einer schriftlichen Bestätigung, Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrages oder Ausführung des offerierten Geschäfts.
- 2.2. Sämtliche Zeichnungen, Diagramme, Kalkulationen und sonstige Unterlagen bleiben Eigentum von AVIA VOLT und dürfen Dritten nur mit ausdrücklicher Zustimmung zugänglich gemacht oder weitergegeben werden.
- 2.3. Liefer- bzw. Installationstermine und -fristen (nachfolgend «Termine und Fristen») sind nur verbindlich, wenn dies schriftlich vereinbart worden ist und sie ausdrücklich als Fixtermin bezeichnet wurden. Die Einhaltung von Terminen und Fristen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemässe Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus, wie namentlich den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu beschaffenden Angaben und Unterlagen, Genehmigungen sowie Freigaben oder die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen. AVIA VOLT ist nicht für Lieferverzögerungen verantwortlich, die nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegen. Der Kunde hat bei Lieferverzögerungen AVIA VOLT schriftlich mit eingeschriebenem Brief eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen zu setzen, damit der Verzug eintritt.

- 2.4. Die Leistungsverpflichtung von AVIA VOLT steht unter dem Vorbehalt, dass AVIA VOLT durch Lieferanten oder Hersteller rechtzeitig und richtig beliefert wird. Andernfalls ist AVIA VOLT berechtigt aber nicht verpflichtet, eine in Qualität und Preis gleichwertige oder höherwertige Leistung zu erbringen oder vom Vertrag gemäss Ziffer 2.7 zurückzutreten. AVIA VOLT verpflichtet sich für diesen Fall, den Kunden über die Nichtverfügbarkeit zu informieren.
- 2.5. Hat AVIA VOLT einen Lieferverzug zu verantworten, ist der Schadenersatz auf maximal 3% des Wertes, der bei Ablauf der Termine und Fristen ausstehenden Leistung begrenzt. Weitere Ansprüche aus Leistungsverzögerungen, inkl. Anspruch auf Verzugszins, sind ausgeschlossen.
- 2.6. Unvorhergesehene, unvermeidbare oder nicht von AVIA VOLT zu vertretende Ereignisse (z. B. höhere Gewalt, Streiks, Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie und Rohstoffen oder Massnahmen von Behörden) verlängern die Termine und Fristen um die Dauer der Störung und ihrer Auswirkungen. Schadenersatzansprüche des Kunden sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 2.7. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, sind beide Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadenersatzansprüche des Kunden sind in diesen Fällen und auch bei einem Rücktritt vom Vertrag gemäss Ziffer 2.4 ausgeschlossen.
- 2.8. Der Versand von Waren erfolgt ab Lager bis zur vom Kunden angegebenen Lieferadresse. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Kunde die anfallenden Zölle, Gebühren und sonstigen Abgaben. Der Gefahrübergang richtet sich nach Absatz 9.
- 2.9. AVIA VOLT ist berechtigt die geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen.

### **3. Bewilligungsverfahren**

- 3.1. Wird von Gesetzes wegen für eine Energieerzeugungsanlage eine Installations-, Rückspeisungs- oder Baubewilligung oder eine Planvorlage verlangt, ist der Kunde, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist, verpflichtet, den Antrag für diese Bewilligung oder Planvorlage unverzüglich einzureichen. Die Kosten übernimmt der Kunde. Voraussetzung für die Installation ist die Bewilligung der Installation ohne Auflagen.

### **4. Installation durch den Kunden**

- 4.1. Bei sämtlichen Komponenten und nicht schlüsselfertig bestellten Anlagen muss der Kunde für eine fachgerechte Installation besorgt sein. Insbesondere bei Energieerzeugungsanlagen und deren Komponenten darf die Installation nur durch instruiertes Fachpersonal ausgeführt werden.
- 4.2. Bei Nichteinhaltung der bei Vertragsabschluss in der Schweiz gültigen Normen (wie SIA-Normen), Installationsvorschriften (wie NIN) und Vorgaben für Photovoltaik (ESTI), wird die Haftung für Schäden aller Art ausdrücklich wegbedungen.

## **5. Informationspflichten des Kunden**

- 5.1. Der Kunde verpflichtet sich, AVIA VOLT bei Vertragsabschluss über allfällig vorhandene stöempfindliche Geräte und objektspezifische Merkmale (wie Statik, Asbest, mangelnde Elektroinstallationen etc.) zu informieren.

## **6. Konnektivität**

- 6.1. Die Konnektivität auf der Ladestationsseite (GPRS) für Kostad-Ladestationen wird während 5 Jahren, für Raedian-Ladestationen während einem Jahr, gewährleistet und kann kostenpflichtig verlängert werden.
- 6.2. Mittels separater Vereinbarung mit dem Kunden ist für Kostad-Ladestationen auch eine Variante ohne Konnektivität möglich (Whitelist).

## **7. Zahlungsbedingungen**

- 7.1. Soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist, sind Zahlungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug auf das von AVIA VOLT angegebene Konto zu leisten. Überweisungsspesen gehen zu Lasten des Kunden.
- 7.2. Die Verrechnung von Forderungen des Kunden mit Forderungen von AVIA VOLT ist nur zulässig, falls die Forderungen des Kunden von AVIA VOLT bestätigt oder gerichtlich festgestellt wurden.
- 7.3. AVIA VOLT behält sich vor, eine Vorauszahlung zu verlangen. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Ab einer Rechnung von 20'000 CHF sind 30 % des Rechnungsbetrages nach Bestelleingang anzuzahlen. Wenn vereinbarte Vorauszahlungen nicht vertragsgemäss geleistet werden, ist AVIA VOLT berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen.

## **8. Verzug des Kunden / Eigentumsvorbehalt**

- 8.1. Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Sämtliche Kosten und Auslagen, die AVIA VOLT aus dem Zahlungsverzug entstehen (insbesondere Mahnungs- und Inkassokosten, Verzugszinsen), werden dem Kunden zusätzlich belastet. Ist der Kunde in Verzug, oder muss AVIA VOLT aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes befürchten, die Zahlungen des Kunden nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist AVIA VOLT ohne weitere Androhung und ohne Einschränkung ihrer gesetzlichen Rechte befugt, alle weiteren Leistungen an den Kunden ganz oder teilweise einzustellen, bis ihre Forderungen getilgt oder sichergestellt sind. Erfolgt innerhalb einer angemessenen Frist weder eine Tilgung noch eine Sicherstellung, ist AVIA VOLT berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
- 8.2. AVIA VOLT behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen vor. AVIA VOLT ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt im zuständigen Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen. Besteht ein Kontokorrentverhältnis, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo.
- 8.3. Der Kunde ist verpflichtet, die noch nicht bezahlte Ware bis zu ihrer vollständigen Bezahlung bzw. bis zum Weiterverkauf pfleglich zu behandeln und fachgerecht zu lagern.

- 8.4. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde unverzüglich AVIA VOLT schriftlich zu benachrichtigen.
- 8.5. Wird der Kunde zahlungsunfähig, so werden sämtliche Guthaben ohne Rücksicht auf vereinbarte Termine fällig und können sofort eingefordert werden. AVIA VOLT ist auch in diesem Fall berechtigt, alle Leistungsverpflichtungen zu sistieren oder zu annullieren.

## **9. Gefahrtragung (Nutzen und Gefahr)**

- 9.1. Die Gefahrtragung (Nutzen und Gefahr) geht ab dem Zeitpunkt auf den Kunden über, sobald der LKW oder ein anderes Gütertransportmittel mit der Lieferung am Lieferort eintrifft. Das Risiko geht bereits beim Abladevorgang auf den Kunden über.

## **10. Inbetriebnahme / Abnahme / Mängelrüge**

- 10.1. Der Kunde ist verpflichtet, Leistungen von AVIA VOLT sofort zu prüfen und allfällige Mängel innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt bzw. nach erster (Teil-) Inbetriebnahme, bei versteckten Mängeln spätestens 10 Tage nach Entdecken, schriftlich AVIA VOLT zu melden.
- 10.2. Soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist, beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre für Kostad-Produkte und für andere Produkte 2 Jahre und beginnt am Lieferdatum bzw. nach der erster (Teil-) Inbetriebnahme, spätestens jedoch 2 Monate nach Übergang von Nutzen und Gefahr. Unterbleibt eine rechtzeitige Mängelrüge gemäss Ziffer 10.1, führt dies zur Verwirkung aller Mängelrechte, einschliesslich des Anspruchs auf Schadenersatz, soweit nicht zwingend eine längere Frist vorgesehen ist.
- 10.3. Die Verjährungsfrist wird weder durch Handlungen des Kunden noch von AVIA VOLT unterbrochen.
- 10.4. Wegen unerheblicher Mängel darf der Kunde die Annahme der Leistung nicht verweigern.

## **11. Haftung**

- 11.1. Nicht als Mängel gelten Fehler, die AVIA VOLT nicht zu vertreten hat, insbesondere Fehler aufgrund höherer Gewalt, unsachgemässer Behandlung und Eingriffe (wie Änderungen oder Reparaturen) des Kunden oder Dritter ohne schriftliche Zustimmung von AVIA VOLT, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, Überspannung, besonderer klimatischer Verhältnisse, Blitzschläge, Umgebungseinflüsse (wie Immissionen oder Luftverschmutzung) oder als Folge von Anlagekonzepten und Ausführungen, die nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 11.2. Ebenfalls nicht als Mängel gelten unerhebliche oder optische Abweichungen von der Beschaffenheit, farbliche Veränderungen, unerhebliche Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit, natürliche Abnutzung oder normaler Verschleiss (u.a. Dichtungen, elektrische Teile usw.) sowie vergleichbare gleichwertige oder bessere Produkte/Modelle.
- 11.3. Jede weitere Haftung für mittelbare und indirekte Schäden, für Folgeschäden, für entgangenen Gewinn und für absichtliches oder grobfahrlässiges Verhalten allfälliger Erfüllungsgehilfen wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 11.4. Allfällige Schadenersatzansprüche des Kunden werden soweit gesetzlich zulässig auf den Kaufpreis beschränkt.

- 11.5. Soweit die Haftung von AVIA VOLT ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Vertreter von AVIA VOLT.
- 11.6. Bei ordnungsgemäss erhobenen und begründeten Mängelrügen steht AVIA VOLT unter Ausschluss aller gesetzlichen Gewährleistungsansprüche das Recht zu, nach ihrer Wahl Ersatz zu liefern oder den Mangel zu beseitigen.
- 11.7. Alle übrigen Mängelrechte des Kunden, insbesondere Rücktritt vom Vertrag, Minderung oder Ersatz eines Mangelfolgeschadens, sind, soweit rechtlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen.
- 11.8. Für die Verwendung des OCPP-Anschlusses übernimmt AVIA VOLT keine Gewähr. Die Haftung für die Verwendung des OCPP-Anschlusses ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

## **12. Herstellergarantie**

- 12.1. Soweit der Mangel durch Erzeugnisse Dritter entstanden ist, beschränkt sich die Haftung auf die schriftlich vereinbarten Mängelhaftungsansprüche und -rechte (Garantiebestimmungen der Hersteller bzw. der Lieferanten), die dem Kunden gegenüber den Lieferanten oder Hersteller dieser Erzeugnisse zustehen.

## **13. Rücknahme**

- 13.1. AVIA VOLT ist soweit rechtlich zulässig nicht zu einer Rücknahme der verkauften Geräte verpflichtet.

## **14. Schadenverhütungs- und Schadenminderungspflichten des Kunden**

- 14.1. Der Kunde ergreift rechtzeitig alle zumutbaren Massnahmen, die geeignet sind, der Entstehung oder Vergrösserung eines Schadens entgegenzuwirken.
- 14.2. Der Kunde verpflichtet sich zudem, Betriebs-, Wartungs-, Installations-, Bedienungs- oder Unterhaltsvorschriften von AVIA VOLT, der Hersteller und/oder der Lieferanten sowie Weisungen betreffend sachgemässe Verwendung einzuhalten und zu beachten sowie die entsprechenden Versicherungen abzuschliessen.
- 14.3. Hat der Kunde die Pflichten gemäss Ziffer 14.1 und 14.2 missachtet, ist jede Haftung von AVIA VOLT ausgeschlossen (gemäss Ziffer 11.1 – 11.4).

## **15. Datenschutz**

- 15.1. Im Umgang mit Personendaten und in Bezug auf die Gewährleistung der Datensicherheit hält sich AVIA VOLT an die einschlägige Gesetzgebung. Für die Bearbeitung von Personendaten durch AVIA VOLT gilt die jeweils gültige Datenschutzerklärung, welche auf ihrer Webseite ([aviavolt.ch](http://aviavolt.ch)) einsehbar ist.

## **16. Verwendung von Bildmaterial**

- 16.1. Vor, während und nach der Fertigstellung der Installationsarbeiten können durch AVIA VOLT Fotoaufnahmen zur Dokumentation der Arbeit erstellt werden. Der Vertragspartner gibt ausdrücklich sein Einverständnis, dass die Fotoaufnahmen aufgenommen und auf der

Webseite von AVIA VOLT veröffentlicht und für weitere Marketingzwecke verwendet werden dürfen. Dies gilt nur für Fotoaufnahmen, auf denen keine Personen abgebildet sind. Sollten Personen auf den Fotoaufnahmen abgebildet sein, wird deren Einwilligung zur Verwendung in einer separaten Erklärung eingeholt.

## **17. Änderungen, anwendbares Recht, Salvatorische Klausel und Gerichtsstand**

- 17.1. AVIA VOLT ist berechtigt, die vorliegenden AGB jederzeit zu ändern, zu ergänzen oder Angebote zu beenden. Änderungen und Ergänzungen der AGB werden unter [www.aviavolt.ch/agb](http://www.aviavolt.ch/agb) publiziert. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innert einer Frist von 30 Tagen seit Publikation bei AVIA VOLT schriftlich Widerspruch erhebt. Erhebt der Kunde fristgerecht Widerspruch, endet das Vertragsverhältnis zwischen AVIA VOLT und dem Kunden unter Vorbehalt bestehender Forderungen per sofort.
- 17.2. Ergänzend zu diesen AGB gilt für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien das schweizerische Recht, unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht).
- 17.3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam, nichtig und/oder ungültig sein oder wegen gesetzlicher Bestimmungen oder behördlichen Entscheidungen rechtsunwirksam, nichtig und/oder ungültig werden, so berührt dies die Gültigkeit und Rechtswirksamkeit der anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, unverzüglich nach Kenntnis von dieser Rechtsunwirksamkeit, Nichtigkeit und/oder Ungültigkeit diese rechtsunwirksame, nichtige und/oder ungültige Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig zum selben wirtschaftlichen Ziel wie die rechtsunwirksame, nichtige und/oder ungültige Bestimmung führt.
- 17.4. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Luzern so weit nicht ein anderes Gericht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften ausschliesslich zuständig ist. AVIA VOLT ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden oder eines sonst zuständigen Gerichts zu klagen.